

AMTSBLATT

für den Landkreis Saalekreis



15. Jahrgang

Merseburg, den 29. Januar 2021

Nummer 04

I N H A L T

Bekanntmachungen des Landkreises Saalekreis

Der Landrat

1. Änderungsverordnung zur 2. Rechtsverordnung des Landkreises Saalekreis 1

Dezernat III, Umweltamt

Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung - Wellbach in Salzatal OT Höhnstedt..... 3

Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis (WAZV Saalkreis)

Feststellung des Jahresabschlusses 2016 5

Aufhebung Straßenausbaubeitragssatzung 9

Verbandsversammlung am 15.02.2021 10

Impressum 10

Bekanntmachungen des Landkreises Saalekreis

Der Landrat

Erste Verordnung zur Änderung der 2. Rechtsverordnung des Landkreises Saalekreis

Aufgrund von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 der Neunten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Neunte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 9. SARS-CoV-2-EindV) vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 696), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 22. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 22) wird verordnet:

§ 1

Die 2. Rechtsverordnung des Landkreises Saalekreis vom 11. Januar 2021, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Saalekreis vom 11. Januar 2021, wird wie folgt geändert:

1. Punkt I. erhält folgende Fassung:

„I. Feststellung der Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Inzidenzwert)

1. Es wird gemäß § 13 Abs. 1 der 9. SARS-CoV-2-EindV festgestellt, dass im Landkreis Saalekreis innerhalb eines Zeitraumes von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von mehr als 35 je 100 000 Einwohner (Inzidenzwert) erreicht hat.

Der Inzidenzwert beträgt 149 (Stand: 29.01.2021).

2. Es wird gemäß § 13 Abs. 1 und 2 der SARS-CoV-2-EindV festgestellt, dass im Landkreis Saalekreis in dem Zeitraum vom 25.01.2021 bis einschließlich 29.01.2021, mithin ein Zeitraum von fünf Tagen andauernd, innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 200 je 100 000 Einwohner stets unterschritten hat.

3. Die Feststellung der in Ziffer 1 und 2 genannten Inzidenzwerte beruhen auf den vom Robert-Koch-Institut auf der Seite

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Archiv.xlsx?jsessionid=73CE7B4D35EC853EC486525A468C435E.internet101?_blob=publicationFile veröffentlichten Zahlen.“

2. Punkt III. wird aufgehoben.

3. Der bisherige Punkt IV. wird Punkt III.

4. Der bisherige Punkt V. wird Punkt IV. und in Ziffer 1 wird die Angabe „31.01.2021“ durch die Angabe „14.02.2021“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat die ihr obliegende Ermächtigung, Rechtsverordnungen zu erlassen, gemäß Art. 80 Abs. 1 S. 4 GG i. V. m. § 32 des Infektionsschutzgesetzes teilweise auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen (sog. Subdelegation). Durch die Subdelegation in § 13 der 9. SARS-CoV-2-EindV wird der Landkreis Saalekreis ermächtigt, abstrakt-generelle Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, um auf das regionale Infektionsgeschehen zu reagieren und die Schutzmaßnahmen entsprechend anpassen zu können. Der Landkreis Saalekreis wird damit nach § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes dazu ermächtigt, die notwendigen Schutzmaßnahmen, auch Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen im öffentlichen und privaten Bereich, zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 durch Rechtsverordnung zu treffen.

Zu § 1

1.

Grundlage für die Feststellung des Inzidenzwertes in Ziffer 1 ist § 13 Absatz 1 und 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV vom 15.12.2020 in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2- Eindämmungsverordnung vom 22.01.2021.

Um eine Rechtsverordnung auf der Grundlage von § 13 Absatz 1 der 9. SARS-CoV-2-EindV mit weitergehenden Einschränkungen zur Eindämmung der Pandemie erlassen zu können, bedarf es einer Feststellung, dass innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 je 100 000 Einwohner erreicht hat. Für die Aufhebung der Einschränkung des Bewegungsradius auf 15 km um den Wohnort durch Rechtsverordnung bedarf es einer Feststellung, dass innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 200 je 100 000 Einwohner unterschritten hat und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von fünf Tagen andauert, § 13 Absatz 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV vom 15.12.2020 in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2- Eindämmungsverordnung vom 22.01.2021 ist für die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner (Inzidenz) die Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts auf der Seite

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Archiv.xlsx;jsessionid=73CE7B4D35EC853EC486525A468C435E.internet101?__blob=publicationFile maßgeblich.

Die Feststellung der Inzidenzwerte wurden daher auf der Basis der vom Robert-Koch-Institut auf der Seite

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Archiv.xlsx;jsessionid=73CE7B4D35EC853EC486525A468C435E.internet101?__blob=publicationFile veröffentlichten Zahlen vorgenommen.

2.

Die Regelungen zur Einschränkung des Bewegungsradius auf 15 km um den Wohnort (Punkt III. der 2. RVO des Landkreises Saalekreis vom 11.01.2021) sind aufgrund der landesrechtlichen Vorgaben der 9. SARS-CoV-2-EindV verpflichtend aufzuheben. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 6 der 9. SARS-CoV-2-EindV ist die Einschränkung des Bewegungsradius auf 15 km um den Wohnort aufzuheben, sofern innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 200 je 100 000 Einwohner unterschreitet und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von fünf Tagen andauert. Dabei sind die vom Robert Koch-Institut auf der Seite https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Archiv.xlsx;jsessionid=73CE7B4D35EC853EC486525A468C435E.internet101?__blob=publicationFile veröffentlichten Zahlen maßgeblich.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Der Landkreis Saalekreis hat laut den vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Zahlen am 25.01.2021 einen Inzidenzwert von 178, am 26.01.2021 einen Inzidenzwert von 190, am 27.01.2021 einen Inzidenzwert von 191, am 28.01.2021 einen Inzidenzwert von 174 und am 29.01.2021 einen Inzidenzwert von 149 gehabt, so dass innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-

CoV-2 kumulativ den Wert von 200 je 100 000 Einwohner für einen Zeitraum von mindestens fünf Tagen andauernd stets unterschritten hat.

3.

Im Landkreis Saalekreis befindet sich die Zahl der Neuinfektionen, wie auch im Land Sachsen-Anhalt, auf einem weiterhin hohen Niveau und liegt derzeit hinsichtlich der Sieben Tage-Inzidenz mit 149 über dem bundesweiten Durchschnitt von 94 (Stand: 29.01.2021).

Die Ansteckungsumstände sind in ca. 75 % der Fälle unklar und die Infektionsausbrüche mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 lassen sich nicht auf Hotspots begrenzen, sondern sind in der ganzen Fläche des Landkreises Saalekreis zu verzeichnen. Durch diese Umstände und durch die hohe Anzahl der täglich neu gemeldeten Fälle gelingt es trotz aller Kraftanstrengungen nach wie vor nicht, alle Kontaktpersonen zeitnah zu ermitteln und zu unterrichten. Deshalb wurde die Entscheidung getroffen, die Regelungen zur Verpflichtung der Absonderung (Punkt II. der 2. RVO des Landkreises Saalekreis vom 11.01.2021) aufrechtzuerhalten und zu verlängern. Bezüglich der Verhältnismäßigkeit dieser Regelungen gilt die Begründung zur 2. RVO des Landkreises Saalekreis vom 11.01.2021.

Zu § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 14. Februar 2021 außer Kraft. Die Notwendigkeit der Rechtsverordnung wird laufend überprüft.

Hinweis:

Diese Rechtsverordnung und ihre Begründung kann immer an Werktagen am Montag, Mittwoch, Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr, Dienstag von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 18 Uhr und Donnerstag von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr in der Kreisverwaltung Saalekreis, Bürgerinformation, Domplatz 9, 06217 Merseburg, eingesehen werden.

Merseburg, den 29.01.2021

gez. Hartmut Handschak
Landrat

Dezernat III, Umweltamt

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

des Landkreises Saalekreises, Dezernat III, Umweltamt,
zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben: **Böschungssicherung am Wellbach – Gewässerlaufs- und Querschnittsanpassung des Wellbaches in der Gemeinde Salzatal OT Höhnstedt (Gewässerabschnitt/-station 0+525,00 – 0+800,00 an der L 156)**

Antragsteller: **Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt/Regionalbereich Süd**

Der zu renaturierende Gewässerabschnitt des „Wellbaches“ mit Gewässerverlaufs- und Querschnittsanpassungen, erstreckt sich entlang der Baumaßnahme „Ersatzneubau L 156, BW 0022S, BW 0023S und 015S Lange Stützmauer am Welleknick“ auf einer Länge von ca. 130 m. Im Rahmen der Gefahrenabwehr ist ein gefahrloser für die Verkehrsführung sicherer Böschungsaufbau der L 156 umzusetzen. Dieser setzt einen definierten Bauraum voraus, der den bisherigen Gewässerverlauf überstreicht. Zudem sind aufgrund der Strömungsmechanik an der Stelle der bestehenden Stützwandkombination alle Sedimente bis zur verwitterten Sandsteinzone ausgetragen worden, so dass letztendlich eine standsicherheitsgefährdende Unterspülung erfolgte. Der böschungsseitige Druck veranlasst die Beton- und Gabionenwand in diesem Teilabschnitt zur Einsturzneigung. Es ist zu befürchten, dass die Stützwandkombination, einschließlich der hinter gelagerten Böschung, ins Gewässer rutscht und die Landesstraße dadurch erheblich in Mitleidenschaft gezogen wird. Daher ist im Rahmen der Böschungssicherung der Gewässerverlauf aus dem Bauraum der neuen Böschung zu verschwenken und erosionsarm gegenüber dem neuen Böschungsaufbau zu gestalten. Die Maßnahme ist zur Wiederherstellung/Gewährleistung der Standsicherheit der L 156 dringend erforderlich. Die Gewässerlaufgestaltung erstreckt sich überwiegend neben dem bestehenden Gewässer. Nach Neugestaltung, insbesondere hydromorphologischer Sicherung des herzustellenden Gewässerufers und der Sohle, wird der in Tiefenerosion unter die Hangböschung arbeitende „Altlauf“ zur Sicherung der Hangböschung in Anspruch genommen.

Im Rahmen des beantragten wasserrechtlichen Planverfahrens ist gemäß 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit der Anlage 1 zum UVPG, Ziffer 13.18.2., Spalte 2 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, bei der die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu überprüfen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei einem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

In der Prüfung der ersten Stufe ist festzustellen, dass die südliche Straßengrenze der L 156 die Grenze zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Süßer See“ bildet. Der Vorhabenbereich der Verlegung des Wellbaches befindet sich somit im Landschaftsschutzgebiet (Anlage 3, Nummer 2.3, Ziffer 2.3.4 UVPG). Die Unterschutzstellung des LSG "Süßer See" erfolgte durch Beschluss des Rates des Bezirkes Halle Nummer 600 vom 25.08.1954 und ist weiterhin gültig. Damit ist das Vorhaben auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien notwendig. Hierzu wurden neben der Eingriffsbilanzierung auch weitere Erklärungen zu den in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien übergeben. Entsprechend § 2 der Verordnung zur Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebietes "Süßer See" (Schutzgebietsverordnung) ist jede Maßnahme, die das Bild und den Haushalt der Landschaft verändert, wozu auch die Anlage von Bauten jeder Art sowie deren Veränderung außerhalb geschlossener Ortschaften gehört, erlaubnispflichtig. Die Zuständigkeit für die Erteilung der erforderlichen Erlaubnis liegt bei der Unteren Naturschutzbehörde. Eine Erlaubnis für die Baumaßnahme konnte mit Verminderungs- und Vermeidungsgeboten erteilt werden.

Die geplanten Ausbaumaßnahmen am „Wellbach“ wirken sich nur gering auf die Umgebung aus. Es ergibt sich ein positives Zusammenwirken durch die dringend notwendige Sicherung der Hangböschung für die L 156 sowie der Anpassung des Gewässerlaufs und der bereits 2013 und 2019 plangenehmigten und fertiggestellten Abschnitte. In Hinblick auf das ökologische Potential wie beispielsweise Herstellung der Durchgängigkeit oder Verbesserung der Gewässerstruktur sind positive Wechselwirkungen nicht nur für den Bauzeitraum der Sicherungsmaßnahme von Bedeutung, sondern auch zukünftig durch Ineinandergreifen des auszubauenden Abschnitts und der bereits abgeschlossenen Abschnitte. Die Gewässerausbaumaßnahme ist Bestandteil der Böschungssicherung der L 156. Eine Störung der ökologischen Empfindlichkeit oder anderer Nutzungskriterien der benachbarten Gebiete sowie der Schutzgüter ist nicht zu erwarten. Lediglich für den Zeitraum der Vorbereitungs- und Bauphase ist aufgrund der verwendeten Baugeräte und Maschinen zeitlich, wie auch örtlich begrenzt mit Emissionen von Abgasen, Staub und Lärm zu rechnen, die allerdings nur temporär entstehen. Mögliche Havariefälle können sich baubedingt z. B. aus dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. unsachgemäßes Betanken von Baumaschinen) ergeben. Dies muss während der Bauausführung wirksam verhindert werden. Insgesamt betrachtet können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Menschen und andere Schutzgüter ausgeschlossen werden. Als Abfall werden baubedingt überschüssige Erdmassen anfallen, die zur Verfüllung des alten Gewässerbettes und Herstellung der Böschung jedoch wieder genutzt werden. Das optische Bild wird durch diese Maßnahme nicht erheblich beeinträchtigt. Die vorgesehene Böschung und das Gewässer werden naturnah gestaltet. Dies bewirkt, dass die Baumaßnahme keine negativen Veränderungen des Landschaftsbildes bedingt. Darüber hinaus wird die Strömungsgeschwindigkeit in diesem Bereich mittels Störsteingruppen vermindert und ein Sedimentausttrag weitestgehend reduziert. Durch Stabilisierung der Standsicherheit der Böschung wird auch die Stabilisierung der Straße gewährleistet. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Mensch sowie Sachgut „Infrastruktur“ sind somit positiv zu bewerten.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben.

Unter Berücksichtigung der Einschränkungen aufgrund der aktuellen pandemischen Lage bitten wir zu beachten, dass die Unterlagen zur hier vorgenommenen Einzelfallprüfung auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung nur nach telefonischer Terminvergabe und erst dann während der Dienststunden in der Kreisverwaltung des Saalekreises, Umweltamt, bei der Unteren Wasserbehörde eingesehen werden können.

Telefon-Nr.: 03461 40-1907

| | |
|------------------------------|--|
| Montag, Mittwoch, Donnerstag | 09:00 bis 12:00 Uhr und 13.00 bis 15:00 Uhr, |
| Dienstag | 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr, |
| Freitag | 09:00 bis 12:00 Uhr |

in Merseburg, Domplatz 9, Schloss, Umweltamt, Zimmer 342.

Die Vorprüfung des Einzelfalls auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren (§ 4 UVPG) und nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG).

gez. Kleinert
Dezernentin

Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis

Feststellung des Jahresabschlusses 2016

Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis, Beschluss 1/21, 2/21 und 3/21 vom 25.01.2021

Beschluss 1/21

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2016 des WAZV Saalkreis wie folgt fest:

Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis

| | | |
|-----|--|--------------------|
| 1. | Bilanzsumme | 269.423.031,50 EUR |
| 1.1 | davon entfallen auf der Aktivseite auf | |
| | - das Anlagevermögen | 251.661.014,65 EUR |
| | - das Umlaufvermögen | 17.739.185,45 EUR |
| | - Rechnungsabgrenzungsposten | 22.831,40 EUR |
| 1.2 | davon entfallen auf der Passivseite auf | |
| | - das Eigenkapital | 23.940.096,21 EUR |
| | - Sonderposten für Investitionszuschüsse | 62.774.582,99 EUR |
| | - die empfangenen Ertragszuschüsse | 80.100.525,12 EUR |
| | - die Rückstellungen | 7.275.167,32 EUR |
| | - die Verbindlichkeiten | 95.318.180,47 EUR |
| | - Rechnungsabgrenzungsposten | 14.479,39 EUR |
| 2. | Jahresgewinn/ -verlust | 625.943,45 EUR |
| 2.1 | Summe der Erträge | 26.507.049,70 EUR |
| 2.2 | Summe der Aufwendungen | 25.881.106,25 EUR |

Abstimmungsergebnis:

| | | | | |
|--|----|-----|-----|---------|
| Anzahl der Vertreter der Mitgliedsgemeinden: | 11 | mit | 152 | Stimmen |
| Davon anwesende Vertreter: | 9 | mit | 122 | Stimmen |
| Ja: | 8 | mit | 102 | Stimmen |
| Nein: | 0 | mit | 0 | Stimmen |
| Enthaltungen: | 1 | mit | 20 | Stimmen |

Bemerkung:

Gemäß § 33 KVG LSA waren keine Mitglieder der Verbandsversammlung von der Beratung und der Abstimmung ausgeschlossen.

Petersberg, den 25.01.2021

gez. Eisner
Verbandsgeschäftsführer

- Dienstsiegel Nr. 2 -

Beschluss 2/21

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresgewinn für das Wirtschaftsjahr 2016 i. H. v. 625.943,45 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Verwendung des Jahresgewinns/Behandlung des Jahresverlustes:

bei einem Jahresgewinn:

- a) zur Tilgung des Verlustvortrages
- b) zur Einstellung der Rücklagen
- c) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers
- X d) auf neue Rechnung vorzutragen

bei einem Jahresverlust:

- a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag
- b) aus dem Haushalt des Aufgabenträgers auszugleichen
- c) auf neue Rechnung vorzutragen

Im Geschäftsjahr 2016 ist ein Jahresgewinn in Höhe von 625.943,45 EUR entstanden. Dieser wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Saalekreis wurde am 19.11.2020 mit Einschränkung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|--|--------------------|
| Anzahl der Vertreter der Mitgliedsgemeinden: | 11 mit 152 Stimmen |
| Davon anwesende Vertreter: | 9 mit 122 Stimmen |
| Ja: | 8 mit 102 Stimmen |
| Nein: | 1 mit 20 Stimmen |
| Enthaltungen: | 0 mit 0 Stimmen |

Bemerkung:

Gemäß § 33 KVG LSA waren keine Mitglieder der Verbandsversammlung von der Beratung und der Abstimmung ausgeschlossen.

Petersberg, den 25.01.2021

gez. Eisner
Verbandsgeschäftsführer

- Dienstsiegel Nr. 2 -

Beschluss 3/21

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung beschließt, dem Verbandsgeschäftsführer für das Wirtschaftsjahr 2016 Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|--|--------------------|
| Anzahl der Vertreter der Mitgliedsgemeinden: | 11 mit 152 Stimmen |
| Davon anwesende Vertreter: | 9 mit 122 Stimmen |
| Ja: | 6 mit 62 Stimmen |
| Nein: | 1 mit 20 Stimmen |
| Enthaltungen: | 2 mit 40 Stimmen |

Bemerkung:

Gemäß § 33 KVG LSA waren keine Mitglieder der Verbandsversammlung von der Beratung und der Abstimmung ausgeschlossen.

Petersberg, den 25.01.2021

gez. Eisner
Verbandsgeschäftsführer

- Dienstsiegel Nr. 2 -

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 10. Juli 2020 den folgenden mit Hinweis und Modifizierung versehenen Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis, Petersberg, OT Gutenberg

Eingeschränktes Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und Prüfungsurteil zum Lagebericht

Wir haben den Jahresabschluss des **Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis, Petersberg, OT Gutenberg**, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2016 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des **Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis** für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss mit Ausnahme der möglichen Auswirkungen des im Abschnitt "Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil" beschriebenen Sachverhalts in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2016 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung mit Ausnahme der genannten Einschränkung des Prüfungsurteils zum Jahresabschluss zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und Prüfungsurteil zum Lagebericht

Die zum 1. Januar 2016 erfolgte Systemumstellung ist nicht hinreichend nachgewiesen, da wir aufgrund fehlender angemessener Prüfungsnachweise und durch alternative Prüfungshandlungen keine hinreichende Sicherheit über die Ordnungsmäßigkeit der Systemumstellung gewinnen konnten. Es ist daher nicht auszuschließen, dass der Jahresabschluss in vorliegender Form geändert werden müsste.

Durch das bestehende Mahnwesen ist der Einzug ausstehender Forderungen nach unseren Prüfungsfeststellungen nicht in vollem Umfang zeitnah und effektiv gewährleistet. Aufgrund fehlender angemessener Prüfungsnachweise und durch alternative Prüfungshandlungen konnten wir keine hinreichende Sicherheit über die Angemessenheit der Höhe der vorgenommenen Wertberichtigungen erlangen. Es ist daher nicht auszuschließen, dass der Jahresabschluss in vorliegender Form geändert werden müsste.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser eingeschränktes Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Prüfungsurteil des Lageberichtes zu dienen.

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts - Vermögensübertragungen

Ohne unsere Beurteilung einzuschränken weisen wir darauf hin, dass die vertraglich festzuschreibende Vermögensübertragung aus der Aufgabenübertragung der Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Südliches Anhalt, Ortschaft Piethen, noch nicht in seiner vertraglich endgültigen Fassung vorliegt. Entsprechend der wirtschaftlichen Zuordnung wurden das Vermögen in Höhe von T€ 1.122 sowie die Schulden in Höhe von T€ 1.122 bereits im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 berücksichtigt und im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 fortgeführt."

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ord-

nungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Chemnitz, 10. Juli 2020

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Held
Wirtschaftsprüfer

gez. ppa. Dumke
Wirtschaftsprüferin

Feststellungsvermerk des Landkreises Saalekreis

Landkreis Saalekreis
Rechnungsprüfungsamt

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Saalekreis zur Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2016 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis

Das Rechnungsprüfungsamt hat keine eigenen Feststellungen zum Jahresabschluss, zum Prüfungsbericht und zum Vermerk des Wirtschaftsprüfers getroffen und tritt dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers bei.

**Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 10.07.2020 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens mit Ausnahme der nachfolgenden**

Einschränkung:

Die zum 01. Januar 2016 erfolgte Systemumstellung ist nicht hinreichend nachgewiesen, da der Wirtschaftsprüfer auf Grund fehlender angemessener Prüfungsnachweise und durch alternative Prüfungshandlungen keine hinreichende Sicherheit über die Ordnungsmäßigkeit der Systemumstellung gewinnen konnte. Es ist daher nicht auszuschließen, dass der Jahresabschluss in vorliegender Form geändert werden müsste.

Durch das bestehende Mahnwesen ist der Einzug ausstehender Forderungen nach den Feststellungen des Wirtschaftsprüfers nicht in vollem Umfang zeitnah und effektiv gewährleistet. Aufgrund fehlender angemessener Prüfungsnachweise und durch alternative Prüfungshandlungen konnte der Wirtschaftsprüfer keine hinreichende Sicherheit über die Angemessenheit der Höhe der vorgenommenen Wertberichtigungen erlangen. Es ist daher nicht auszuschließen, dass der Jahresabschluss in vorliegender Form geändert werden müsste.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Merseburg, 19.11.2020

gez. Weiß
Amtsleiter

Dienstsiegel LK Saalkreis
Nr. 26

Hinweis auf die öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss 2016 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis liegt zur Einsichtnahme nach § 120 Abs. 2 KVG LSA im Bürogebäude des WAZV Saalkreis, Sennewitzer Straße 7, 06193 Petersberg/OT Gutenberg, in der Zeit vom 01.02.-15.02.2021 im Raum 216 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Aufgrund der der aktuellen Situation in Bezug auf Schutzmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) bitten wir um vorherige telefonische Anmeldung Ihres Besuches unter der Telefonnummer 034606 / 360-0.

Einsichtnahmezeiten:

| | |
|-------------------------------|---------------------------------|
| Montag, Mittwoch, Donnerstag: | 9.00-12.00 Uhr, 13.00-15.00 Uhr |
| Dienstag: | 9.00-12.00 Uhr, 13.00-18.00 Uhr |
| Freitag: | 9.00-12.00 Uhr |

Petersberg, d. 26.01.2021

gez. Eisner
Verbandsgeschäftsführer

Aufhebung Straßenausbaubeitragssatzung

Satzung zur Aufhebung von Satzungsrecht des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384), in Verbindung mit §§ 8, 10 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2020 (GVBl. LSA S. 630) hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis in ihrer Sitzung am 25.01.2021 folgende Satzung zur Aufhebung von Satzungsrecht des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung Straßenausbaubeitragssatzung vom 15.10.2018

Die Satzung des WAZV Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen im Verbandsgebiet des WAZV Saalkreis für die Teileinrichtung Straßentwässerung (Straßenausbaubeitragssatzung) wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Petersberg, den 25.01.2021

gez. Martin Eisner
Verbandsgeschäftsführer

Dienstsiegel Nr. 2

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die Satzung zur Aufhebung von Satzungsrecht des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis (Aufhebung Straßenausbaubeitragsatzung vom 15.10.2018), gefasst unter Beschluss 5/21, im Amtsblatt des Landkreises Saalekreis öffentlich bekannt zu machen.

gez. Martin Eisner
Verbandsgeschäftsführer

Dienstsiegel Nr. 2

Verbandsversammlung am 15.02.2021

Öffentliche Bekanntmachung Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis (WAZV Saalkreis)

Montag, **d. 15.02.2021, 17.00 Uhr,**
Gemeindezentrum Peißen, Gewerbehof 1, 06188 Landsberg/OT Peißen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- TOP 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- TOP 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 4 Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- TOP 5 Genehmigung der Niederschrift vom 25.01.2021
- TOP 6 Anfragen der Bürgerinnen und Bürger
- TOP 7 Bericht der Geschäftsleitung
- TOP 8 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung, Abrechnungsgebiet Landsberg
- TOP 9 Beschluss zur Ausgabeermächtigung nach § 104 KVG
- TOP 10 Anfragen, Anregungen, Informationen

Nichtöffentlicher Teil:

- TOP 11 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- TOP 12 Genehmigung der Niederschrift vom 25.01.2021
- TOP 13 Informationen Geschäftsleitung
- TOP 14 Vergabeangelegenheiten
- TOP 15 Personalangelegenheiten
- TOP 16 Rechtsangelegenheiten
- TOP 17 Anfragen, Anregungen, Informationen

Fortsetzung des öffentlichen Teils:

- TOP 18 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil

| | |
|---------------------------------|--|
| Impressum | Amtsblatt für den Landkreis Saalekreis; im Internet unter: www.saalekreis.de |
| Herausgeber: | Der Landrat; Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg, Tel. 03461 40-0; Postanschrift: Postfach 1454, 06204 Merseburg |
| Verantwortlich: | Büro Landrat, Herr Graichen |
| Satz/Druck: | Landkreis Saalekreis Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat in den Bürgerinformationen der Kreisverwaltung, Domplatz 9 in 06217 Merseburg, Hansering 19 in 06108 Halle und Kirchplan 1 in 06268 Querfurt zur Einsichtnahme aus. Den Stadtverwaltungen und gemeinsamen Verwaltungsämtern der Gemeinden wird das Amtsblatt zur Bekanntmachung zur Verfügung gestellt. Es kann abonniert werden. |
| Bezug und Informationen: | Landkreis Saalekreis, Büro Landrat, Postfach 1454, 06204 Merseburg, Tel. 03461 40-1007, E-Mail: amtsblatt@saalekreis.de |